

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Medizintechnik, M.Eng.
Hochschule:	Fachhochschule Südwestfalen
Standort:	Hagen
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.09.2019 - 31.08.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Im Zusammenhang mit § 11 MRVO („Qualifikationsziele und Abschlussniveau“) führt das Gutachtergremium auf Seite 10 f. des Akkreditierungsberichts an, dass sichergestellt werden müsse, dass Studierende mit Abschluss des Studiums praktische klinische Erfahrungen gesammelt haben, um ihnen die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Die Hochschule hat in dem Dokument „Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, Akkreditierungsantrag, Masterstudiengang „Medizintechnik“ (M.Eng.), Mängelbeseitigung (Anlage 20191007_mangelbeseitigung_ma_mt_fh_swf.pdf“) auf den Seiten 4 f. dargelegt, dass ein verpflichtendes klinisches Praktikum in Relation zu der Ausrichtung des Studiengangs v.a. deshalb für nicht zielführend erachtet wird, weil der Studiengang nicht dem Bereich Klinikingenieurwesen, sondern

dem bereiteren Feld der Biomedizinische Technik zugeordnet sei. Des Weiteren beruft sich die Hochschule auf das Positionspapier des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE), „Biomedizinische Technik: Aus- und Weiterbildung in deutschsprachigen Ländern“, das ein verpflichtendes Praktikum für Bachelor- aber nicht für Masterstudiengänge vorsieht.

Um jedoch den Anforderungen des Gutachtergremiums gerecht zu werden, hat die Hochschule zugesagt, ein vierwöchiges Praktikum im klinischen Umfeld als Voraussetzung für den Masterabschluss vorzusehen (vgl. Anlage „20191119_weitere-stellungnahme.pdf“). Dieses Praktikum soll außerhalb des eigentlichen Studienbetriebs abgeleistet werden können und bis zum Abschlusskolloquium als unbewerteter Teilnahmenachweis vorliegen müssen. Das Praktikum gelte zudem als abgeleistet, wenn die Master- oder Bachelorarbeit der Studierenden im klinischen Umfeld abgeleistet wird oder wurde oder eine einschlägige klinische Ausbildung/ bzw. Berufserfahrung außerhalb des Studiums absolviert wurde und nachgewiesen werden kann.

Die Gutachter bewerte die Absichtserklärung der Hochschule positiv, empfehlen aber dennoch die folgende Auflage:

„Den Vorschlag der Hochschule hinsichtlich eines Praktikums als Voraussetzung für den Masterabschluss hält die Gutachtergruppe für sehr konstruktiv. Um diesen Ansatz im Sinne der Studierenden zu verwirklichen, muss die Hochschule ihren Vorschlag konkretisieren und die Details u. a. hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens festlegen.“

Der Akkreditierungsrat folgt in der Sache der Argumentation der Hochschule. V.a. der Verweis auf die Ausrichtung des Programms im Bereich der Biomedizinischen Technik und nicht im Bereich des Klinikingenieurwesens ist plausibel. Der Akkreditierungsrat erteilt die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage aus diesem Grund nicht. Der Akkreditierungsrat weist die Hochschule zudem darauf hin, dass wenn ein Praktikum verpflichtend bis zur Masterarbeit nachgewiesen werden soll, dieses entweder als Zugangsvoraussetzung für das Studium gefordert oder mit ECTS-Punkten bemessen und in das Curriculum integriert werden müsste.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

- Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass das in dem Dokument „Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, Akkreditierungsantrag, Masterstudiengang „Medizintechnik“ (M.Eng.), Mängelbeseitigung (Anlage 20191007_mangelbeseitigung_ma_mt_fh_swf.pdf“) beschriebene Literaturkonzept (S. 11 f.) weiterhin konsequent umgesetzt wird. Auch sollte die Praktikabilität dieses Konzepts sorgfältig evaluiert werden. Der Akkreditierungsrat hält es zudem perspektivisch für zielführend, einen eigenen Literaturbestand am Standort Lüdenscheid aufzubauen.
- Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Laborkapazitäten wie im Akkreditierungsbericht auf Seite 15 f. beschrieben, zeitnah aufgebaut werden. Eine Nichtumsetzung wäre eine wesentliche Änderung und müsste angezeigt werden.